

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 48

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Anbahnung, daß die Territorial-Divisionen später bei erfolgender Centralisation des Militärwesens an die Stelle der bisherigen kantonalen Militär-Departemente treten können.

E.

## Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrat hat durch die nachstehende Verordnung für den Besuch ausländischer Militäranstalten, Lager und Truppenübungen durch Offiziere des eidg. Stabes das bezügliche Reglement vom 18. Januar 1860 erfest.

Art. 1. Der Bundesrat bezeichnet nach Maßgabe des Budgets auf den Vorschlag seines Militärdepartements alljährlich im Monat November eine Anzahl Offiziere des eidg. Stabes, welche im laufenden Jahre Kriegsschauplätze, Truppenübungen oder militärische Anstalten im Auslande zu besuchen haben. Der Bundesrat bestimmt die zu besuchenden Übungen und Anstalten, versieht die damit beauftragten Offiziere mit den nöthigen Empfehlungen.

Art. 2. Das eidgen. Militärdepartement stellt den kommandirten Offizieren für diese Besuche die nöthigen Instruktionen zu und gibt ihnen Anleitung über Alles, was die zweckmäßige Lösung ihrer Aufgabe erleichtert. Ebenso kann das Militärdepartement ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung übermachen.

Art. 3. Die kommandirten Offiziere haben längstens zwei Monate nach ihrer Rückkehr einen einlässlichen Bericht über ihre Sendung und die Beantwortung der gestellten Fragen und Aufträge dem eidgen. Militärdepartemente einzureichen. Diese Berichte haben bei den eidg. Waffenhefs und Oberinstructoren zu akkumuliren und sind dann im eidgen. Stabsbureau aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Einsendung des Berichts ist über die Besoldungsfrage und anderweitige Berechtigungen Rechnung zu stellen.

Art. 4. Die Dauer dieser Besuche ist in der Regel, die Hins- und Herreise nicht gerechnet, auf 20 Tage festgesetzt, sie kann jedoch bei besondern Verhältnissen vom Militärdepartement verkürzt oder verlängert werden. Die kommandirten Offiziere erhalten für die Reise- und Aufenthaltsstage eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene vom Bundesrathe festgesetzte Besoldung, sind überdies berechtigt, die Transportkosten und unvermeidliche außerordentliche Ausgaben besonders zu verrechnen. Das Militärdepartement wird diesen Offizieren einen den Gesamtkosten angemessenen Vorschuß anweisen.

Art. 5. Offiziere des eidgen. Stabes, welche ausländische Militärschulen zum Behufe ihrer militärischen Ausbildung auf längere Zeit besuchen wollen, können sich mit ihrem Gesuche beim eidg. Militärdepartement melden.

Der Bundesrat entscheidet über das Gesuch, übernimmt im Entsprechungsfall die erforderlichen Unterhandlungen mit dem betreffenden Staat und setzt eine angemessene Entschädigung für die Dauer des Aufenthaltes des fraglichen Offiziers in der gewählten Schule fest.

Art. 6. Die Thellungnahme von Offizieren des eidg. Stabes an Feldzügen im Auslande kann durch die Vermittlung des Bundesrathes erfolgen. Er entscheidet, ob die Bewilligung und welche Unterstützung den bett. Offizieren zu leisten sei.

Art. 7. Das Reglement für den Besuch ausländischer Militärschulen vom 18. Januar 1860 fällt außer Kraft.

Begriff gibt, wie es zugeht, wenn es den Truppen im Felde an „strenger Disziplin“ fehlt. Dembinski erzählt:

„Ich kehrte nun in die Stadt zurück und stieg bei dem Stuhlräther ab, um endlich auch für meinen, inneren Menschen sorgen zu können. Auch Perczel traf bald ein, begleitet von einer zahlreichen Suite. Bei Esch wurden natürlich die Ereignisse des Tages behandelt und fiel das Gespräch auf die Artillerie, deren Wirkung von den Offizieren als ein vorzügliches geschildert wurde. Ich konnte mich nicht enthalten, den Einwurf zu machen, daß, wenn die ungarische Artillerie fortfahren werde, auf so weite Distanzen ihre Munition zu verschwenden, sie sich der Gefahr ausseze, eher die eigenen Reihen als jene des Feindes zu beschädigen. Man entgegnete mir nun, „es wären sehr viele österreichische Kürassiere durch die Kanonenkugeln getötet worden.“ Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß man mit Geschützen nicht Kürassier-Patrouillen sich zum Zielpunkt nehmen habe. Der Artillerie-Kommandant, Hauptmann Glanz, der bei Esch zugegen war, stimmte mir natürlich ohne Widerrede bei.“

Nach aufgehobener Tafel blieb der Verabredung gemäß Perczel in Eggleb, während ich nach Abony zurückfuhr. Ich hatte bei meiner Rückfahrt Gelegenheit, einige Zeit bei den Truppen zu verweilen und mich von der etwas lockeren Disziplin derselben zu überzeugen. Ich habe Szenen erlebt, die ich lieber verschweige; nur einer Episode will ich hier gedenken. Als ich durch die Straße von Abony fuhr, erfolgte plötzlich ein Schuß, wie ein Herr mit später meldete, aus Unvorsichtigkeit beim Gewehrschießen. Das war das Signal zu einer volligen Füllslade. Einige Bataillone vor dem Orte wurden fälschlich alarmirt; als sie nun ihren Irrthum gewahr wurden, feuerten die Leute aus Muthwillen ihre Gewehre ab, ohne daß es den Offizieren gelingen wollte, diesem Gebahren Einhalt zu thun.“

Ich ließ endlich den Wagen anhalten und sandte den Major Kleinheis zu einem der Bataillons-Kommandanten mit dem Befehl, er möge eine Patrouille aussenden und den Nachstbesten von den schlesenden Leuten zur Warnung niedermachen lassen. Aber vergeblich; die Leute pustten in die Luft und knatterten herum, daß die Gewehrkugeln in die Gärten und Felder wie die Erbsen fielen.

Soeben ist im Verlage von Fr. Schultheiss in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

W. Rüstow, Oberst,

## Strategie und Taktik der neuesten Zeit.

Erster Band. Dritte Lieferung. (Schluß des ersten Bandes.) Mit 3 Karten.

Der zweite Band wird den deutsch-französischen Krieg von 1870/71, dennach die „Strategie und Taktik der allerneuesten Zeit“ behandeln.

Jeder Band ist auch einzeln erhältlich.

In unserm Verlage ist so eben erschienen:

Geschichte des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Im Auftrage des Regiments bearbeitet von Carl Freiherr von Langemann, Seconde-Lieutenant. Nebst einer Karte in Stein-druck. 8. geh. Preis Fr. 2. 70 Cts.

Früher ist erschienen:

Geschichte des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6. (Bis 1864.) Im Auftrage des Regiments bearbeitet von Heinrich Botho, Seconde-Lieutenant. 1865. 8. geh. Preis Fr. 4.

Berlin, November 1872.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Eine Dame, welche den 14. November dieses Jahres, Abends 8 Uhr, mit dem Schnellzug von Paris über Straßburg nach Zürich reiste und auf dem Bahnhofe von Paris die Ehre hatte, einen sehr wertigen Herrn von Neuchâtel kennen zu lernen, welcher sich der Dame in zuvorkommender, galanter Weise angenommen, batte denselben um seine werte Adresse. Der Herr hatte Wagengehwechsel vor Nancy. Auch bittet die Dame um ein paar Worte, um sicher sein zu dürfen.

Adresse unter Chiffre G. V. R. Nr. 32, poste restante Hottingen, Zürich. (1081R)

## Verschiedenes.

— (Aus den Memoiren des Generals Dembinski), welche in der österreichisch-ungarischen Wehrzeitung abgedruckt werden, entnehmen wir eine Episode, welche beweist, wie viel die Disciplin des ungarischen Heeres noch gegen Ende des Winterfeldzuges zu wünschen übrig ließ, welche aber zugleich einen kleinen